

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2024/2025
- (2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Düren
- (3) Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

(1)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2024/2025.

Zu folgenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen können die Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2024/2025 angemeldet werden:

Hauptschulen:

Städt. GHS Burgauer Allee, Dechant-Bohnekamp-Str. 26, 52349 Düren;

Städt. GHS Matthias Claudius, Matthias-Claudius-Str. 12, 52353 Düren.

Realschulen:

Städt. Realschule Bretzelweg, Ganztagsrealschule, Bretzelweg 95, 52353 Düren;

Städt. Realschule Wernersstraße, Wernersstraße 4 - 6, 52351 Düren.

Gymnasien:

Städt. Burgau-Gymnasium, Europaschule mit bilingualem deutsch-französischem Zweig, Karl-Arnold-Str. 5, 52349 Düren;

Städt. Rurtal-Gymnasium, Gymnasium mit gebundenem Ganztag, Bismarckstr. 17, 52351 Düren;

Städt. Gymnasium am Wirteltor, Europaschule mit bilingualem deutsch-englischem Zweig, Hans-Brückmann-Str. 1, 52351 Düren;

Stiftisches Gymnasium, Altenteich 14, 52349 Düren.

Gesamtschulen:

Städt. Anne-Frank-Gesamtschule, Kupfermühle 3, 52353 Düren;

Städt. Heinrich-Böll-Gesamtschule, Girkelsrather Str. 120, 52351 Düren.

Anmeldungen an den beiden Dürener Gesamtschulen:

Anne-Frank-Gesamtschule:

Freitag, den 26.01.2024, von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Samstag, den 27.01.2024, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag, den 29.01.2024, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

Dienstag, den 30.01.2024, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch, den 31.01.2024, von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

Donnerstag, den 01.02.2024, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

Freitag, den 02.02.2024, von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr.

Heinrich-Böll-Gesamtschule:

Freitag, den 26.01.2024, von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Samstag, den 27.01.2024, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Montag, den 29.01.2024, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag, den 30.01.2024, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Mittwoch, den 31.01.2024, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Donnerstag, den 01.02.2024, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Freitag, den 02.02.2024, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Aufnahme- und Ablehnungsentscheidungen für die beiden Gesamtschulen werden den Eltern bekannt gegeben bis Freitag, den **09.02.2024**.

Das Anmeldeverfahren für die städtischen **Hauptschulen, Realschulen** und **Gymnasien** sowie für das **Stiftische Gymnasium** beginnt dann am **Dienstag, dem 13.02.2024** und endet am **Freitag, dem 01.03.2024**.

Die Anmeldungen werden in den Schulsekretariaten grundsätzlich schultäglich von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr entgegengenommen. Die Eltern werden gebeten, sich vorab telefonisch oder aber auf der Homepage der jeweiligen Schule über die Anmeldezeiten zu informieren.

Die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse erhalten von ihrer Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis den für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule notwendigen **Anmeldeschein** mit der Schulformempfehlung.

Zusammen mit diesem **Anmeldeschein** werden ein stadteigener **Anmeldevordruck** sowie der Vordruck **Erklärung der/der Erziehungsberechtigten zur Schulanmeldung und zum Sorgerecht** an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt zur Verwendung durch die Erziehungsberechtigten.

Für die Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern auswärtiger Grundschulen halten die Sekretariate der weiterführenden Schulen die beiden letztgenannten Vordrucke bereit.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, den **Anmeldeschein** sowie den **Anmeldevordruck** und die **Erklärung zur Schulanmeldung und zum Sorgerecht** in der Schule **persönlich** abzugeben.

Zur Anmeldung legen Sie bitte auch das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und das letzte Zeugnis (Original-Zeugnis und eine Kopie davon) sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.

Mit der Anmeldung zu einer bestimmten Schule verbindet sich kein Anspruch auf Aufnahme in die gewünschte Schule.

Hinweis zur Fahrkostenfrage:

Die Übernahme von Fahrkosten richtet sich nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung NRW. Hiernach werden Schülerbeförderungskosten nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform übernommen, wenn der Schulweg zu dieser Schule mehr als 3,5 km (Sek. I) bzw. mehr als 5 km (Sek. II) beträgt. Die Antragsstellung erfolgt über das jeweilige Schulsekretariat.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 05.12.2023

gez. *Frank Peter Ullrich*

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(2)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird hiermit bekannt gemacht, dass der vom Rat am 13.12.2023 festgestellte Jahresabschluss 2021 der Stadt Düren mit Anlagen im Verwaltungsgebäude Rathaus, 8. Etage, Zimmer 808 zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 14.12.2023

gez. Ullrich

Der Bürgermeister
(U l l r i c h)

(3)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2024

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	333.246.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	332.980.620 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	322.709.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	312.164.730 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.725.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	70.682.470 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	55.991.220 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.424.810 EUR

festgesetzt,

2025

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	342.683.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	342.396.520 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	330.247.490 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	320.431.860 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.418.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	101.619.850 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	88.811.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.268.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2024 auf

55.991.220 EUR

und in 2025 auf

88.811.050 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 51.120.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 90.280.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2024 und 2025 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2024 auf

100.000.000 EUR

und für das Jahr 2025 auf

100.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	450 v.H.

Aufgrund der Grundsteuerreform haben die Angabe der Steuersätze für das Jahr 2025 nur deklaratorische Bedeutung. Die Kommune erlässt für das Jahr 2025 eine besondere Hebesatzsatzung.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 8

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 02.01.2024 im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 808, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Der Entwurf ist auch im Internet unter www.dueren.de abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem 02.01.2024, Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu erheben im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 808.

Düren, 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Ullrich

(Ullrich)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.